

Neuer Innungsname und Obermeister

Stuckateur-Innung Rems-Murr

Mit über 50 Fachbetrieben ist die Stuckateur-Innung Rems-Murr eine der größten Stuckateur-Innungen Baden-Württembergs. Die Mitglieder haben am 15. Mai einen neuen Vorstand gewählt. Neuer Obermeister ist der erst 33-jährige Stuckateurmeister Patrick Brecht aus Plüderhausen. »Mir ist besonders wichtig, dass die Innungskollegen noch näher zusammenrücken«, sagte Brecht. Insbesondere der fachliche Austausch der Kollegen

untereinander sowie die Gemeinschaft in der Innung sind ihm sehr wichtig. Die freiwillig organisierten Fachbetriebe müssten noch mehr miteinander sprechen. »Unsere Innung ist nur so stark, wie wir sie alle gemeinsam machen«, stellte der neue Obermeister fest. Auch nahm er seine Kollegen in die Pflicht, in Zukunft verstärkt junge Leute zu qualifizierten Fachkräften auszubilden. Nach einer Satzungsänderung wurden Hans-Joachim Nowak und



Neuer und alter Vorstand der Stuckateur-Innung Rems-Murr. V.l.: Alois Fischer, Alfred Pfeil, Ulrich Schwilk, Hans-Joachim Nowak, Patrick Brecht, Joachim Rapp (Geschäftsführer Kreishandwerkerschaft), Werner-Karl Kurz, Armin Kazmaier, Thomas Huter, Jörg Löffler, Ludwig Meßmer und Bernd Kranzler.

Werner Kurz zu stellvertretenden Obermeistern gewählt. Weiter hat die Innung die Umbenen-

nung in »Stuckateur-Innung für Ausbau und Fassade Rems-Murr« beschlossen.

WDVS-Reparatur in der Diskussion

Sachverständigen-Arbeitskreis

Sachverständige verfügen über ein tiefgehendes Fachwissen und sind die ausgewiesenen Experten ihrer Branchen. Um immer auf der Höhe der Zeit zu sein, gehört auch der regelmäßige Austausch mit Kollegen und die Vertiefung aktueller Themen dazu. Für das Stuckateurhandwerk hat sich der Sachverständigen-Arbeitskreis etabliert, der sich zwei Mal im Jahr trifft. Zur Frühjahrstagung am 9. und 10. Mai in Bamberg konnte Manfred Haisch als Vorsitzender des Arbeitskreises rund 60 Teilnehmer aus dem ganzen Bundesgebiet begrüßen. Was passiert mit einer verputzten Außenwärmedämmung, wenn sie zum Beispiel durch Hagel beschädigt wurde? Inwieweit ist das Überputzen eines WDVS möglich? Diesen Fragen ging Dr. Bodo Bücher nach. In der Regel ist eine Überarbeitung technisch kein Problem. Dennoch setzte er ein großes Fragezeichen. Der Vorsitzende des WTA-Ausschusses WDVS sieht die Frage nicht geklärt, ob eine Überarbeitung

nach der Bauordnung zulässig ist. Um rechtlich abgesichert zu sein, empfahl er dem Fachunternehmer, die Zustimmung im Einzelfall zu beantragen. Rechtliche Klarheit gibt es nur in Baden-Württemberg. Dafür hat das Landesamt für Bautechnik gesorgt, in dem es die Überarbeitung als nicht wesentliche Abweichung von der Zulassung bewertet. Diese »Inselösung« wird sich in Deutschland nicht durchsetzen, so Bücher.

Zu einer anderen Sicht kommt Kay Beyen, Vorsitzender des Arbeitskreises Wärmeschutz des Industrieverbandes Werkmörtel IWM. Nach seinen Äußerungen ist die Instandsetzung eines WDVS rechtlich geklärt. In einem Gutachten, das der IWM online öffentlich macht, wurde im Kern bestätigt, dass eine WDVS-Überarbeitung keine wesentliche Abweichung darstellt und damit zulässig ist. Beyen: »Damit ist Rechtssicherheit geschaffen.« Ein weiteres Fassaden-Thema sprach Beyen an: die thermische Belastung von Fassaden



Manfred Haisch (links) und Thomas Schmid präsentierten auf der Frühjahrstagung der Sachverständigen einen Brandversuch mit unterschiedlichen Typen der Beschichtung. (Foto: Dolt)

durch die Farbgestaltung. Hier gibt es zwei Bewertungssysteme: den Hellbezugswert (HBW) und die Totale Solare Reflexion (TSR). Welches gilt für die Bewertung der Funktionstauglichkeit von Beschichtungen? Beyen konnte auf ein neues Merkblatt des IWM hinweisen, das hier Klarheit schafft: Haben Farben einen HBW unter 20, so ist der TSR-Wert heranzuziehen. Dieser muss vom Hersteller bestätigt werden. Liegt er über 25, so ist die Beschichtung als sicher einzustufen.

Thomas Schmid, stellvertretender Vorsitzender des Arbeitskreises und Stuckateur aus Baden-Baden, widmete sich dem Trockenbau und ging der Frage nach, was nach dem Ablauf vieler allgemein bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (abP) am 1. April noch gebaut werden kann. Seine Antwort: Normkonstruktionen gehören auf jeden Fall dazu und für abgelaufene abP gebe es bestimmte Regelungen und Übergangsfristen. (Ausführlich informiert Thomas Schmid im Fachartikel ab Seite 30.) *pd*